

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herrn Bärwolf

DS 0422/20 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Wohnort des Stadtrats und Ministerpräsidenten Kemmerich - öffentlich –

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist Herr Thomas Kemmerich aus melderechtlicher Sicht zu Recht Mitglied des Stadtrats (gewesen) und wie wird dies begründet?

Melderechtliche Auskünfte werden durch mich nicht erteilt. Ich kann Ihnen jedoch mitteilen, dass bei jedem für die Stadtratsmitgliederwahl eingereichten Wahlvorschlag geprüft wird, ob die aufgestellten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Thüringer Kommunalwahlrecht erfüllen. Grundlage für die Prüfung ist das Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Erfurt.

2. Wann ist die Mandatsniederlegung als Stadtrat von Ministerpräsident Kemmerich erfolgt?

Eine Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied durch Herrn Thomas Kemmerich ist nicht erfolgt.

3. Sollte bisher keine Mandatsniederlegung für den Stadtrat durch Herrn Thomas Kemmerich erfolgt sein: Welche kommunalrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Maßnahmen hält der Oberbürgermeister für geboten und wie werden diese begründet?

In § 23 (4) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 30 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) sind die Gründe für Amtsantrittshindernisse und Amtsverluste aufgelistet. Das Amt des Ministerpräsidenten wird als Grund für ein Amtsantrittshindernis bzw. einen Amtsverlust nicht benannt. Zuständig für die Feststellung des Verlustes des Amtes ist gemäß § 30 (6) ThürKWG die Rechtsaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt